

**Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 84
im Landkreis Altenkirchen
vom 28. November 2006**

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) Rheinland-Pfalz vom 28.9.2005 (GVBL. S. 387) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzobjekt**

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Baum in der Gemarkung Elbergrund, Flur 6 auf der Parzelle Nr. 37/2 (Eigentümer: Herr Bruno Philipp) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 20 m um den Baum, gemessen vom jeweiligen Stammfuß. Vom Umgebungsschutz ausgenommen ist der vorhandene Schuppen für die Dauer seines Fortbestandes.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche in Altenbrendebach“.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 200–250 Jahre alte Traubeneiche (*Quercus petraea*) mit einem Stammumfang von 4,30 m gemessen in 1 Meter Höhe, einer Gesamthöhe von ca. 25 Metern und einer Kronenbreite von ca. 30 Metern.

Der gerade Stamm beginnt sich in ca. 5 Meter Höhe zu verzweigen, um eine weit ausladende Krone auszubilden, die für einen besonders eindrucksvollen Anblick des Baumes im Elbbachtal sorgt. Das dominierende Erscheinungsbild der Eiche prägt das Ortsbild der Ortschaft Altenbrendebach in hervorragender Weise.

(2) Die Eiche und ihre Umgebung sollen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit im Elbergrund erhalten bleiben.

**§ 3
Verbote**

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stammfuß des Baumes, sind insbesondere verboten:

- a) das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen,
- b) das Verletzen oder Schädigen des Stamms, des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,

- d) das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- e) die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- f) das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- g) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- h) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- i) die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- j) das Lagern oder offenes Feuer,
- k) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- l) die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- m) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen - Untere Naturschutzbehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

- a) die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

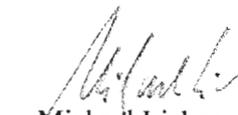
- a) entgegen § 3 Abs.1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können,
- b) gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs.2 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den *28.* November 2006

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Naturschutzbehörde


Michael Lieber
Landrat

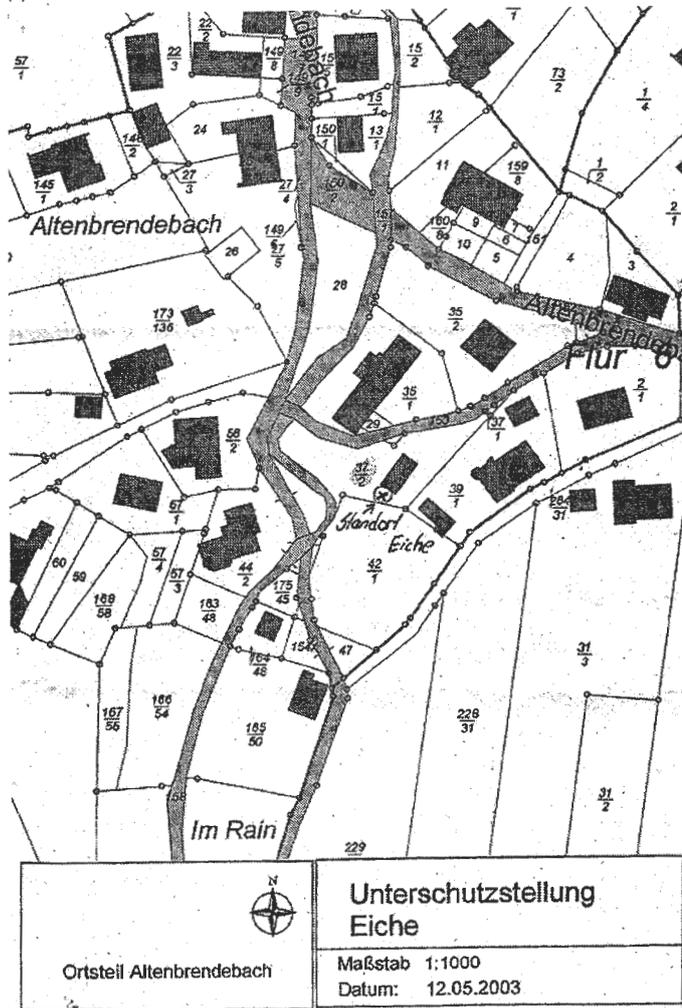
Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 84 im Landkreis Altenkirchen vom 28. November 2006

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatschG) Rheinland-Pfalz vom 28. 9. 2005 (GVBL. S. 387) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzobjekt

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baum in der Gemarkung Elbergrund, Flur 6 auf der Parzelle Nr. 37/2 (Eigentümer: Herr Bruno Philipp) wird zum Naturdenkmal bestimmt. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung im Umkreis von 20 m um den Baum, gemessen vom jeweiligen Stammfuß. Vom Umgebungsschutz ausgenommen ist der vorhandene Schuppen für die Dauer seines Fortbestandes.

(2) Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche in Altenbrendebach“.



§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Bei dem Baum handelt es sich um eine ca. 200–250 Jahre alte Traubeneiche (*Quercus petraea*) mit einem Stammumfang von 4,30 m gemessen in 1 Meter Höhe, einer Gesamthöhe von ca. 25 Metern und einer Kronenbreite von ca. 30 Metern.

Der gerade Stamm beginnt sich in ca. 5 Meter Höhe zu verzweigen, um eine weit ausladende Krone auszubilden, die für einen besonders eindrucksvollen Anblick des Baumes im Elbbachtal sorgt. Das dominierende Erscheinungsbild der Eiche prägt das Ortsbild der Ortschaft Altenbrendebach in hervorragender Weise.

(2) Die Eiche und ihre Umgebung sollen wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit im Elbergrund erhalten bleiben.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

(2) Im Umkreis von 20 Metern, gemessen vom Stammfuß des Baumes, sind insbesondere verboten:

- das Aufasten, Beschneiden oder Abbrechen von Ästen oder Zweigen,
- das Verletzen oder Schädigen des Stammes, des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- das Beackern sowie das Bepflanzen mit Gehölzen,
- das Verdichten des Bodens, das Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, sowie das Befestigen des Bodens in jeder Form,
- die Anlage von Lagerplätzen sowie das Lagern, die Lagerung oder das Zurücklassen von Stoffen, Flüssigkeiten oder Gegenständen aller Art,
- das Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Klärschlamm, Dünger oder Bioziden aller Art,
- die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten oder jede anderweitige Veränderung der Bodengestalt,
- die Anlage von unter- oder oberirdischen Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie das Überspannen mit Leitungen aller Art,
- das Lagern oder offenes Feuer,
- das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken oder Warenautomaten,
- die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich der Errichtung von Zäunen,
- das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen. Die amtliche Kennzeichnung der Schutzausweisung ist zulässig.

§ 4 Gebote

Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, rechtzeitig Anträge für die Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen zu stellen sowie alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden und zu ermöglichen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind alle seitens der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales.

(2) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung können von der Kreisverwaltung Altenkirchen – Untere Naturschutzbehörde – auf Antrag erteilt werden, wenn

- die Durchführungen der Bestimmungen im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störungen des Naturdenkmales oder seines Erscheinungsbildes führen können,
- gegen die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 2 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Altenkirchen, den 28. November 2006 (Siegel)

Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Naturschutzbehörde
gez. Michael Lieber
Landrat